



KARTENANTRAG MASTERCARD CORPORATE DOLLAR

Bitte vollständig und elektronisch oder in Blockschrift ausfüllen. Bei Erstbeantragung muss gleichzeitig ein Stammkontoantrag eingereicht werden.

I - PRODUKI	
Ja, wir möchten folgende Karte unter dem Stammkonto beantrage	en
(Produkt wird gemäss Kartentyp des Stammkontos ausgestellt):	
usp (∰ 1))	
5582 0000 0000 0000	
CARDHOLDER MARE 631AAPL1KH	
Mastercard Corporate Dollar	
1. Jahr gratis, danach USD 200.–/Jahr	
2 – ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLENDEN FIRMA	4 – ANGABEN ZUR GEWÜNSCHTEN KARTE
	Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Angaben im Stammkontoantrag.
Firmenname	
[8	
Stammkontonummer (Nummer des Kartenstammkontos)	Limite
Strasse/Nr. (Domiziladresse)	Gewünschte Ausgabenlimite pro Monat
Strasse/INI. (Domiziladresse)	(Währung entsprechend Produktwahl):
PLZ Ort	
	Falls die gewünschte Ausgabenlimite mehr als USD 20000 betra-
Land (Staat)	gen soll, benötigen wir eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie.
3 – ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER	
☐ Frau ☐ Herr	
<u> </u>	
Vorname	
Name	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5 – ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER
Strasse/Nr. (Wohnsitzadresse)	In ungekündigter Stellung 🔲 Ja 🔲 Nein
	In unbefristeter Stellung
PLZ Ort	
Land (Wohnsitzstaat)	Bruttoeinkommen in CHF pro Jahr:
	Wichtig:
Telefon (privat)	Schweizer Staatsangehörige oder im Ausland wohnhafte
Tilefore as a second	ausländische Staatsangehörige: gut leserliche echtheitsbe- stätigte Kopie des Passes, der Identitätskarte oder (für Schweizer
Telefon (Geschäft)	Staatsangehörige) des Schweizer Führerausweises beilegen.
Mobile ¹	In der Schweiz wohnhafte ausländische Staatsangehörige bzw.
	Grenzgänger: gut leserliche echtheitsbestätigte Kopie des Schweizer Ausländerausweises beilegen.
E-Mail ¹	B
	□c
Geburtsdatum Nationalität	Anderer (Bei G und L: Kopie Arbeitsvertrag beilegen)
Korrespondenzsprache:	
Korrespondenzsprache:	
Bezug zur Firma/Position	
Kostenstelle (max. 10 Ziffern/Buchstaben) Rostenstelle (max. 10 Ziffern/Buchstaben)	

¹ Durch Angabe der E-Mail-Adresse/der Mobiltelefonnummer wird eine rasche Kommunikation ermöglicht. Mit der elektronischen Kommunikation sind besondere Risiken und Sorgfaltspflichten verbunden (s. Ziff. 7.4 und 10.1 Bst. k in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Firmenkarten der Swisscard AECS GmbH). Per E-Mail sind der Informationsaustausch und das Erteilen von Aufträgen nur in eingeschränktem Umfang zulässig (s. Ziff. 3.2 in den Vollmachtsbedingungen).



Hinweis:

Abschnitte 6 und 7 nur bei Einzelrechnung ausfüllen (Rechnungsstellung gemäss Stammkontoantrag)

6 – SCHWEIZER BANK-/POSTVERBINDUNG DES ANTRAG-STELLENDEN MITARBEITERS

Name Bank	(/P	ost																_
	-		-	1	1	1	-	1	1	1	1	-	1	1	1	-	1	
IBAN (ohne I	eerz	eiche	≥n)															

Mit meiner Unterschrift als Antragsteller auf diesem Kartenantrag bestätige ich, dass die hier deklarierte CH-Bank-/Postverbindung aktiv ist und auf meinen Namen bei der entsprechenden Bank/bei der Post geführt wird.

Zahlungsart

Geburtsdatum

Die Bezahlung erfolgt via Einzahlungsschein/Online-Überweisung. Für LSV (nicht möglich bei Post-Konto) reichen Sie bitte das ausgefüllte LSV-Formular (zu finden unter www.swisscard.ch/firmenkunden) bei Ihrer Bank ein. Bis zum Erhalt der notwendigen Unterlagen bleibt die Zahlungsart unverändert.

7 – FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Der antragstellende Mitarbeiter erklärt hiermit, dass die Gelder, die zur Begleichung der Kartenrechnung dienen und/oder anderweitig bei der Kartenherausgeberin eingebracht werden (Zutreffendes ankreuzen, nur ein Kreuz setzen),

A dem antragstellenden Mitarbeiter bzw. Firmenkarteninhaber allein gehören;
B der Firma bzw. dem Vertragspartner gemäss Stammkonto- antrag allein gehören;
C dem antragstellenden Mitarbeiter <u>und</u> der Firma gemäss Stammkontoantrag gehören;
D ausschliesslich folgender/-n natürlichen Person/-en gehören: (Bitte alle nachstehenden Angaben bekannt geben.)
Bitte eine Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) in guter Qualität der unten genannten Person mitsenden.
Frau Herr
Vorname
Name
Strasse/Nr. (Wohnsitzadresse)
PLZ Ort
Land (Wohnsitzstaat)
1

Sind mehrere natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt, benutzen Sie bitte das Formular «Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Antragsteller)» auf www.swisscard.ch/firmenkunden.

Nationalität

Der antragstellende Mitarbeiter verpflichtet sich, der Kartenherausgeberin Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Abschnitts ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

8 - GEBÜHRENTABELLE

	Mastercard Corporate Dollar
Jahresgebühr 1. Jahr	gratis
Jahresgebühr ab 2. Jahr*	USD 200
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung)	USD 25
Bargeldbezug Automat Schweiz	3,75 %, mind. USD 5
Bargeldbezug Automat Ausland**/Bankschalter	3,75%, mind. USD 10
Zins ab Rechnungsdatum	15 %
Gebühr für Zahlungserinnerung	USD 20
Gebühr bei Fremdwährungstransaktionen***	max. 2,5%
PostFinance-Einzahlungsgebühr (Gebühr der Post für Bareinzahlungen am Postschalter)	gemäss aktuellem Posttarif

Im Rahmen von Promotions mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

9 – ERKLÄRUNG ANTRAGSTELLENDE FIRMA/ ANTRAGSTELLENDER MITARBEITER

Namens der antragstellenden Firma («Firma») bzw. als antragstellender Mitarbeiter («Mitarbeiter») bestätigen wir (Firma und Mitarbeiter zusammen «die Antragsteller» oder «wir») die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und anerkennen das Recht der Swisscard AECS GmbH («Swisscard») als Herausgeberin der Karten, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu prüfen und diesen Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Beinhaltet die beantragte Karte Versicherungsleistungen, treten der Mitarbeiter und die Firma den sie betreffenden, von Swisscard abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen bei. Die vollständigen Versicherungsbedingungen, die Kollektivversicherteninformation und die Bedingungen allfälliger weiterer Neben- und Zusatzleistungen (inkl. Bonus- und Treueprogrammen) können jederzeit unter www.swisscard.ch eingesehen oder bei Swisscard angefordert werden. Die Versicherungsbedingungen und die Bedingungen allfälliger weiterer Neben- und Zusatzleistungen werden spätestens mit dem Einsatz der Karte akzeptiert. Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter solidarisch für alle Verpflichtungen des Mitarbeiters aus dem Einsatz der Karte.

Die Firma vertritt den Mitarbeiter gegenüber Swisscard (vgl. Ziff. 16 AGB). Swisscard kann zu Sicherheits- und Marketingzwecken sowie für das Risikomanagement sämtliche die Antragsteller betreffenden Informationen bearbeiten und zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten Profile erstellen und auswerten (vgl. Ziff. 24 AGB). Weitere Informationen über die Datenbearbeitung enthält die Datenschutzerklärung der Swisscard, welche jederzeit unter www.swisscard.ch/datenschutz einsehbar ist und bei Swisscard angefordert werden kann. Die Antragsteller informieren Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten.

Die Antragsteller ermächtigen einerseits Swisscard und andererseits die in der Schweiz domizilierten, zur UBS Gruppe gehörenden Gesellschaften (nachfolgend je einzeln und gemeinsam: «UBS»), soweit notwendig, sämtliche die Antragsteller betrefenden Daten zu folgenden Bearbeitungszwecken auszutauschen: Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen, von Bestimmungen und Auflagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich der Abklärung von damit zusammenhängenden Rechts- und Reputationsrisiken im Sinne der GwV-FINMA, nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder anderer gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen und Auflagen oder interner Compliance-Vorschriften.

Die Antragsteller entbinden einerseits Swisscard im oben erwähnten Umfang von Geheimhaltungspflichten, andererseits die UBS im oben erwähnten Umfang vom Bankgeheimnis und anderen Geheimhaltungspflichten. Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Mitarbeiters bzw. der Liquidation oder dem Konkurs der Firma.



^{***} Lotto-, Wett- und Casinoumsätze werden wie Bargeldbezüge am Automaten behandelt. ***Fremdwährungsgebühren fallen auf Transaktionen an, die in einer anderen als der Kartenwährung getätigt werden.

10 - UNTERSCHRIFTEN Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrags bestätigen die antragstellende Firma und der antragstellende Mitarbeiter ferner, die folgenden Antragsbestandteile gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Firmenkarten der Swisscard AECS GmbH (Abschnitt 12) insb. deren Ziff. 7 (Kommunikation), 10 (Sorgfaltspflichten), 11 und 19 (Verantwortlichkeit und Haftung), 15.6 (Anpassung der Ausgabenlimiten), 25 (Änderung des Kartenvertrags) und die Gebührentabelle (Abschnitt 8). Unterschrift des antragstellenden Mitarbeiters Ort Datum Unterschrift 1. rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten oder Vollmachtsformular Ort Datum Vorname und Name (in Blockschrift)

Unterschrift	
rechtsverbindliche Unterschrift gen dungsakten oder gleichwertigen Do formular	
Ort	L I I I I I I I I I I I I I I I I I I I
Vorname und Name (in Blockschrift)	
Unkayanlayift	•
Unterschrift	

11 - HABEN SIE AN ALLES GEDACHT?

Haben Sie den Kartenantrag vollständig ausgefüllt und unter schrieben?
Haben die unterschriftsberechtigten Personen der Firma der Kartenantrag geprüft und unterschrieben?
Haben Sie die erforderliche Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite in guter Qualität beigelegt? Falls die gewünschte Ausgabenlimite mehr als USD 20000. – betragen soll, benötigen wir eine echt heitsbestätigte Ausweiskopie. Tipp: Die echtheitsbestätigte Ausweiskopie kann auch mittels Video Identifikation einfach und kostenlos erstellt werden (www.swisscard.ch/aml)
Bei Einzelrechnung: Haben Sie die Angaben unter «6 und 7» voll ständig ausgefüllt?



Unterschrieben und mit den erforderlichen Ausweiskopien (s. Abschnitt 11) einsenden an:

Swisscard AECS GmbH Postfach 227 CH-8810 Horgen

Zu beachten: Auf den Ausweiskopien müssen Foto, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum erkennbar/lesbar sein.



12 - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FIRMENKARTEN DER SWISSCARD AECS GMBH

Swisscard AECS GmbH (**«Swisscard»**) gibt Firmen-karten im Sinne von Ziff. 1.1 (**«Karte»**) nur an Mitarbeiter (**«Kunde»**) von Unternehmen (**«Firma»**) aus, welche mit ihr einen Vertrag für die Herausgabé von Karten an Kunden («Stammkontovertrag») geschlossen haben. Diese Allgemeinen Geschäfts-bedingungen (**«AGB»**) regeln das Rechtsverhältnis betreffend Karten zwischen Swisscard und der Firma einerseits sowie zwischen Swisscard und dem Kunden anderseits. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

- Als Karte/n im Sinne dieser AGB gelten die folgenden bargeldlosen Zahlungsmittel, welche von Swisscard herausgegeben werden, und für welche Swisscard keine speziellen allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert hat:
- Kreditkarten mit und ohne feste Ausgaben-
- imite: von Swisscard zur Abwicklung von bargeld-losen Zahlungen zugelassene Mittel, wie z.B. virtuelle Karten (Ziff. 2.1) oder in Geräte (z.B. Mobiltelefon, Uhr, Tablet, Computer, jeweils ein «Endgerät») integrierte Zahlungsmittel.
- 1.2 Die allgemeinen Bestimmungen in Teil I. und die besonderen Bedingungen in Teil II. gelten für alle Karten. Die allgemeinen Bestimmungen Teil I. gelten sinngemäss auch für die Firma, sofern sie weder in den besonderen Bestimmungen II. angepasst oder ausgeschlossen werden noch ihrer Natur gemäss nur durch den Kunden erfüllt werden können. Je nach Karte gelten zudem:
- die weiteren, auf das Rechtsverhältnis zum Kunden anwendbaren, produkt- und dienstleis-tungsspezifischen Bestimmungen («Produkt-Dienstleistungsbedingungen»), z.B. Bestimmungen zu Gebühren und Zinsen (Ziff. 8), Nutzungsbedingungen für Online-Services (Ziff. 6) und Bedingungen für mit der Karte verbundene Neben- und Zusatzleistungen von
- buridene Neberl- und Zusätzleistungen von Swisscard (Zijf. 3):. Ergänzende Bestimmungen für bestimmte Karten (Teil III.). Soweit die Firma und der Kunde keines der in Teil III. aufgeführten Produkte nutzen, gilt Teil III. nicht.
- Diese AGB gelten sinngemäss auch für 13 Antragsteller.

Zustandekommen des Kartenvertrags

- 2.1 Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit Annahme des Kartenantrages durch Swisscard kommt der Kartenvertrag zwischen Swisscard und dem Kunden («Kartenvertrag») zu Stande. Der Kunde erhält daraufhin die persönliche, nicht übertragbare Karte sowie für jede Karte die dazugehörige persönliche Identifikationsnummer (**«PIN-Code»**). Die Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von Swisscard vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit Swisscard vereinbarte Weise angezeigt werden. Jede Karte bleibt Eigentum von Swisscard. Swisscard eröffnet zur Karte ein Konto, auf welchem Transaktionen (Ziff. 4.5), Gebühren und Zinsen (Ziff. 8) sowie Gutschriften verbucht werden (**«Kartenkonto»**). Swisscard kann ein gemeinsames Kartenkonto für Kartenführen, die als Paket (Kartenduo/-paket, Bundle o. dgl.) herausgegeben werden.
- 2.2 Mit der Unterschrift auf der Karte (sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist) und jedem Karteneinsatz (Ziff. 4.5) bestätigt der Kunde, die AGB sowie die Produkt- und Dienstleistungsbedingungen erhalten und deren Inhalt akzeptiert zu haben. Das gilt analog auch für allfällige besondere Mitteilungen von Swisscard betreffend die Annahme des Kartenantrags (z. B. Bestätigung der Kreditvereinbarung bei Kreditkarten mit Teilzahlungsoption).

Neben- und Zusatzleistungen zur Karte Die Karte kann mit Neben-

- 3.1 Die Karte kann mit Neben- und Zusatzleistungen verbunden sein (**«Neben- und** Zusatzleistungen»), welche entweder als fester Leistungsbestandteil der Karte oder optional erhältlich sind (z.B. Bonus- und Treueprogramme, mit der Karte verbundene Versicherungen, Travel-und Lifestyle-Services oder Vorzugsangebote von Swisscard Partnern).
- 32
- Die Neben- und Zusatzleistung erbringt Swisscard, gestützt auf die jeweiligen Produkta. und Dienstleistungsbedingungen, oder ein Swisscard nicht zuzurechnender Dritter
- («Drittdienstleister»), gestützt auf einen Ver-

- trag des Kunden mit diesem Drittdienstleister. Streitigkeiten über vom Drittdienstleister erbrachte Leistungen sind direkt mit diesem zu regeln.
- Erbringt Swisscard Neben- und Zusatz-Leistungen, fallen diese mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte dahin. Swisscard kann bei Kündigung, Rückgabe der Karte oder Zahlungsverzug des Kunden die Gutschriften in Treue- und Bonusprogrammen einstellen.

Karteneinsatz

- 4.1 Die Karte berechtigt den Kunden, unter Beachtung von allfälligen Karten- und Bargeldbezugslimiten («Ausgabenlimiten») bei am weltweit tätigen Kartennetzwerk (z.B. American Express, Mastercard, Visa; gemeinsam **«Kartennetzwerk»**) teilnehmenden Händlern und Dienstleistungs-erbringern (**«Akzeptanzstellen»**) Waren und Dienstleistungen zu bezahlen.
- Sofern von Swisscard für die betreffende Karte vorgesehen, kann der Kunde mit der Karte auch Bargeld an bestimmten Bankschaltern und Geldautomaten beziehen.
- Swisscard kann die Einsatzmöglichkeiten der 4.3 Swisscard kann die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit anpassen oder einschränken (z.B. betragsmässig oder auf bestimmte Akzeptanzstellen, Länder oder Währungen) sowie zusätzliche Einsatzmöglichkeiten der Karte vorsehen (z.B. Bezahlung von Transaktionen mittels Guthaben in Bonus- und Treueprogrammen oder Bezahlung von Rechnungen per Karte).
- Der Kunde darf die Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nutzen. Insbesondere darf er sie nicht nutzen, falls er zahlungsunfähig ist oder sobald sich abzeichnet, dass er seinen finan-ziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. In Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz relevante Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen mög-lich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.swisscard.ch/kartenakzeptanz eingesehen oder beim Kundendienst angefragt werden.
- 4.5 Der Karteneinsatz und die Belastung des Kartenkontos (jeweils **«Transaktion»**) gelten als
 - nnigt:
 Bei Kartenzahlung vor Ort (inkl. Bargeldbezug am Bankschalter oder Geldautomaten): Mit (i) Unterzeichnung des Verkaufsbelegs (die Unterschrift muss mit derjenigen auf der, Karte übereinstimmen und die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen): (ii) Eingabe des PIN-Codes oder (iii) blosser Verwendung der Karte (z.B. an automatisierten Zahlstellen [Parkhaus, Aufohahn] oder bei kontaktlosem [Parkhaus, Autobahn] oder bei kontaktlosem Bezahlen).
- Bei Distanzzahlungen (z.B. mittels Internet, App, Telefonanruf oder auf dem Korres-pondenzweg): Durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Karten-nummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) der Prüfziffer auf der Karte (CVV, CVC). Zusätzlich kann die Eingabe einer mTAN (Ziff. 5.1 Bst. b), eines Passworts oder die Freigabe mittels Carlies der Kurten (Ziff. 6.4 Gerten der Verlage von der Verlage Online-Service der Swisscard (Ziff, 6) erforderlich sein.
- Durch Verwendung anderer von Swisscard dafür zugelassener Legitimationsmittel (Ziff. 5) oder auf andere mit Swisscard vereinbarte Weise (z.B. gemäss separaten Nutzungsbedingungen für mobile Zahlungslösungen).

Transaktionen nach Bst. a – c können auch unter Verwendung von Aktualisierungs- und Tokenisierungsservices (Ziff. 9.2) durchgeführt werden.

Der Kunde anerkennt sämtliche Forderungen, 4.0 Der Nuride anerkennt samtliche Forderungen, welche aus den gemäss Ziff. 4.5 genehmigten Transaktionen resultieren, und weist Swisscard damit unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Diese Anweisung bewirkt das Recht, aber nicht die Pflicht von Swisscard, Transaktionen zu autorisieren.

Legitimationsmittel und Bevollmächtigung

- 5.1 Swisscard stellt dem Kunden folgende per-sönliche Legitimations- und Zugangsmittel zum Kartenkonto und zu Dienstleistungen und Produkten von Swisscard («Legitimationsmittel») zum be-stimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung: a. Karte, PIN-Code, Kartenkontonummer; b. einmal verwendbare Bestätigungs- und Akti-vierungscodes («mTAN»), welche an die vom

- Kunden dafür angegebene Mobiltelefonnummer versendet werden, beispielsweise im Rahmen der Registrierung für Online-Services von Swisscard oder Onlinedienste Dritter; von Swisscard zugelassene Authentifizierungsdienste für den Karteneinsatz im Internet (z.B. 3-D Secure);
- «SwisscardLogin» für den Zugang zu Online-
- Services; andere von Swisscard für den jeweiligen andere von Swisscard für den jeweiligen Anwendungsfall zugelassene Legitimations-mittel, wie etwa biometrische Daten (z.B. Fingerabdruck, Iris-Scan) und sonstige per-sonalisierte Sicherheitsmerkmale oder eine in der Schweiz staatlich anerkannte elektronische Identität.

Swisscard kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen, anpassen oder nicht mehr zulassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vor-

- 5.2 Handlungen (z.B. Transaktionen) und Weisungen von Personen, die sich mit einem Legitimationsmittel des Kunden legitimieren, werden dem Kunden zugerechnet und gelten als von ihm anerkannt (vgl. Ziff. 4.6, Ziff. 10.1 Bst. b und Ziff. 11.1). Swisscard trifft angemessene Massnahmen, um Missbrauch zu erkennen und zu verhindern.
- Der Kunde kann je nach Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – Stellvertreter oder Bevollmächtigte (**«Bevollmächtigter»**) einsetzen. Dies erfolgt grundsätzlich nur mittels von Swisscard vorgegebenem Standardromular oder auf andere von Swisscard definierte Weise (z.B. mittels Online-

Online-Services

- 6.1 Soweit von Swisscard vorgesehen, kann der Kunde mittels Internet (z.B. www.swisscard.ch) oder App zugängliche Dienstleistungen von Swisscard («Online-Service/s») nutzen, z.B.:
- Erhalt von Monatsrechnungen in elektroni-scher Form, Verwaltung von Kundendaten und Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte in den «Swisscard Digital Services» (z.B. Swisscard
- Äpp); Bestätigung von Zahlungen im Internet mittels b.
- Online-Bestellung von Reise- und Lifestyle-Services sowie von Prämien in Treue- und Bonusprogrammen, und
- Authentifizierung mittels «SwisscardLogin». d.
- 6.2 Vor dem Zugriff auf den Online-Service muss sich der Kunde mit den für den jeweiligen Online-Service geltenden Legitimationsmitteln legitimieren. Der Zugriff auf den jeweiligen Online-Service ist zudem davon abhängig, dass der Kunde allfällige spezifische Nutzungsbedingungen akzeptiert, die zusätzlich zu diesen AGB gelten. Nutzungsbedingungen für Online-Services können dem Kunden auch nur in elektronischer Form vorgelegt werden. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen sind den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt. Bei formbedürftigen Rechtsgeschäften (z.B. im Bereich Konsumkreditrecht) berücksichtigt Swisscard die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Signatur.
- Hinsichtlich Onlinediensten Dritter, in welchen Karten der Swisscard hinterlegt werden, oder welche in Zusammenhang mit Karten von Swisscard genutzt werden (**«Onlinedienste Dritter»**), gilt Folgendes:
- Der Kunde hält zusätzlich zu den Bedingungen des Dritten für den fraglichen Onlinedienst Dritter auch allfällige besondere Bedingungen von Swisscard für die Nutzung dieses Onlinedienstesein (z. B. Nutzungsbedingungen von Swisscard für die Hinterlegung von Karten in elektronischen Geldbörsen Dritter). Ziff. 6.2 gilt im Verhältnis zu Swisscard sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter (z.B. Akzeptanz von Nutzungsbedingungen von Swisscard für Onlinedienste Dritter als Voraussetzung für die Nutzung solcher Dienste mit Karten von Swisscard).
- Die Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten (z.B. Ziff. 10.1 Bst. j) und Verantwortlichkeit (z.B. Ziff. 11.4 Bst. h) gelten sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter.

Kundendienst und Kommunikation

7.1 Der Kunde kann Swisscard unter der von Swisscard kommunizierten Telefonnummer und Postadresse kontaktieren. Swisscard und der Kunde können sich, wo dies

von Swisscard ausdrücklich vorgesehen ist, zudem

elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Online-Services gemäss Ziff. 6 oder Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse gemäss Ziff. 7.3; **«elektronische Kommunikation» oder «elektronische Kommunikationsmittel»**) bedienen. Swisscard behält sich vor, Anfragen, die für elektronische Kommunikationsmittel nicht vorgesehen sind, nicht zu bearbeiten. Swisscard kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen) oder für den Austausch sensibler Informationen von einer separaten Ermächtigung abhängig machen oder – insbesondere bei im Ausland describten Kunden ader ausfahligen Adressen. domizilierten Kunden oder ausländischer Adresse -auf elektronische Kommunikation verzichten.

7.2 Mitteilungen von Swisscard an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (physische Postadresse) oder an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse (Ziff. 7.3) gelten als dem Kunden zugestellt. Bei Mitteilungen an die elektronische Adresse gilt der Tag der Verzende als Zustelldatum bei abweigen überseich bersende des Versands als Zustelldatum, bei physisch übersandten Mitteilungen das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksicht der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. Durch Zustellung ausgelöste Fristen beginnen – vorbehält-Zustellung ausgeloste Fristen beginnen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB oder
in den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen –
am Zustelldatum zu laufen und es gelten die in der
Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen
(z.B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen
zum Kartenvertrag). Der Kunde und Swisscard können entsprechende Regelungen zur Zustellung (inkl. Rechtsfolgen) auch für Online-Services vereinbarer

7.3 Gibt der Kunde Swisscard seine E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer («elektroni-sche Adresse») bekannt, erklärt er sich dadurch when the service and the standard control of the service and the standard control of the service and the service and the standard control of the service and t

tungen von Ausgabenlimiten, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Anderung von Bestimmungen zun Kartenvertrag. Informationen zur Kundenbeziehung, z.B.

Hinweise auf in Online-Services zugestellte Mitteilungen, Informationen zu Neben- und Zusatzleistungen (z.B. Punktestand in Treue- und Bonusprogrammen), Zah-lungserinnerungen oder Auskünfte über den

Kartenvertrag. Angeboten im Sinne von Ziff. 24.1 Bst. b wie C. etwa Hinweise auf Vorteile beim Einsatz der Karte (Produktewerbung: Zum Verzicht darauf

siehe Ziff. 24.1 Bst. b). Bestätigungs- oder Aktivierungscodes (mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel (Ziff. 5.1 d.

Bst. b). Der Kunde kann – soweit in der Mitteilung von Der Kunde kann – Soweit in der Mittellung von Swisscard ausdrücklich vorgesehen – über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten (z.B. Antworten per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen). Wünscht der Kunde gar keine Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adresse Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer, so hat er die Löschung der betreffenden Angaben bei Swisscard zu verlangen. Die blosse Nichtangabe der elektronischen Adresse auf künftigen Anträgen für neue Karten gilt nicht als Auftrag zur Löschung der zu einem früheren Zeitpunkt angegebenen elektronischen Adresse. Elektronische Adressen können von Swisscard für sämtliche Kartenverträge des Kunden im Bereich Privat- und Firmenkunden verwendet werden.

- 7.4 Bei der elektronischen Kommunikation werden Daten über offene, jedermann zugängliche Netze (z.B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z.B. SMS-Dies teilweise auch unverschlüsselt (z.B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Involvierung von Drittdienstleistern (z.B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). Es ist möglich, dass bei der elektronischen Kommunikation Daten durch Dritte unbefugt und unbemerkt eingesehen, verändert, gelöscht oder missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere bestehen folgende Risiken:
- Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung sind möglich.
- Die Identität des Senders kann vorgespiegelt
- oder manipuliert werden.

 Dritte können sich Zugang zum Endgerät des Kunden verschaffen, das Endgerät manipulieren und Legitimationsmittel des Kunden C missbräuchlich verwenden.

- Schadsoftware (z.B. Viren) und andere Störungen können sich auf dem Endgerät aus-breiten und die elektronische Kommunikation mit Swisscard (z.B. die Nutzung der Online-Services) verunmöglichen.
- Mangelnde Vorsicht (z.B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis des Kunden können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen für bestimmte oder alle Kunden unterbrechen oder sperren, insbe-sondere wenn Missbrauch zu befürchten ist. Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer und mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel akzeptiert der Kunde die damit verbundenen Risiken sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich. Um diese Risiken soweit als möglich zu reduzieren, erfüllt der Kunde insbesondere die in Ziff. 10.1 Bst. erwähnten Sorgfaltspflichten bei Verwendung elektronischer Kommunikations-mittel.

7.5 Der Kunde anerkennt das Recht von Swisscard, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewah-

Gebühren und Zinsen

8.1 Der Karteneinsatz, der Kartenvertrag und das Rechtsverhältnis generell zwischen Kunde und Swisscard können mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, swisscaru korinen friti deburiren (z. B. Jahresgebuhr, Gebühr für Zahlungserinnerung). Kommissionen (z. B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten) und (Dritt-)Kosten (z. B. bei Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend **«Gebühren»** genannt) sowie allenfalls Zinsen verbunden sein. Abgesehen von Drittkosten (Auslagen) werden Bestand. Att und Hähn der Gebühren und werden Bestand, Art und Höhe der Gebühren und werden Bestand, Art und Hohe der Gebuhren und Zinsen dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit dem Kartenantrag und/oder in anderer geeigneter Form (z.B. mittels Online-Services) zur Kenntnis gebracht. Sie können jederzeit beim Kundendienst von Swisscard angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden. Die Jahresgebühr ist bei Beginn des Vertragsjahres zahlbar. Swisscard kann stattdessen die Jahresgebühr auch monatlich in entsprechenden Teilbeträgen belasten. Diese Teilbeträge können einen Aufschlag enthalten können einen Aufschlag enthalten.

- Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die von Swisscard bzw. vom Kartennetzwerk bestimm-ten Umrechnungskurse. Diese Umrechnungskurse können um eine Gebühr für Fremdwährungs- oder Auslandstransaktionen von Swisscard erhöht wer-
- 8.3 Die Akzeptanzstelle kann dem Kunden anbieten, eine Transaktionstatt in der Landeswährung der Akzeptanzstelle in der Kartenwährung durchzuführen (z.B. Transaktion in Schweizer Franken mit einer auf Schweizer Franken lautenden Karte im Ausland; dies gilt auch für Internet-Transaktionen auf "ch-Webseiten von Akzeptanzstellen, die ihren Sitz im Ausland haben). Der Kunde anerkennt mit Genehmigung der Transaktion den von einem Dritten (z.B. Kartennetzwerk oder Drittunternehmen, welches die Akzeptanzstelle an das Kartennetzwerk anschliesst) definierten Umrechnungskurs. Swisscard kann für solche Transaktionen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 8.4 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung eines Bankkontos berechtigen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Bankkonto belastet und erscheinen nur auf dem monatlichen Kontoauszug der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen von Swisscard. Diese Funktion kann von Swisscard nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden (z. B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

- 9. Kartenerneuerung, -ersatz und -sperre sowie Beendigung des Kartenvertrags 9.1 Der Kunde und Swisscard können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren oder sperren lassen.
- Die Karte verfällt in jedem Fall am Monatsende des bei Ausstellung der Karte mitgeteilten Verfalldatums (sog. «Valid Thru»-Datum). Dem Kunden wird rechtzeitig vor dem Kartenverfalldatum eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist. Der Kunde hat Swisscard mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise mitzuteilen,

wenn er keine neue Karte mehr wünscht; andernfalls werden dem Kunden die entsprechenden Aufwände belastet. Swisscard behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Karte zurückzufor-dern oder die Karte nicht zu erneuern (z.B. bei Sperrung) oder nicht zu ersetzen.

Swisscard kann Aktualisierungs- und Tokenisierungsservices der Kartennetzwerke einführen. Aktuali-sierungsservices ermöglichen, dass Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Zeitungs-abonnements und Mitgliedschaften) und vor-gängig vom Kunden genehmigte Transaktionen (z.B. Reservierungen von Hotels und Mietwagen) (gemein sam «wiederkehrende Dienstleistungen und vorgängig genehmigte Zahlungen») sowie Zahlungen über mobile Zahlungslösungen auch nach einer Änderung von Kartendaten abgewickelt werden können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Swisscard bei Kartenerneuerung oder den, dass Swisskald bei Natienheidening oder ersatz Kartendaten über das Kartennetzwerk bei teilnehmenden Akzeptanzstellen und teilnehmenden Anbietern von mobilen Zahlungslösungen weltweit automatisch aktualisiert. Der Kunde kann sich vom Aktualisierungsservice abmelden. Beim Zahlzeigungsgervichtellt, die Aktualisierungsservice Tokenisierungsservice entfällt die Aktualisierung von Kartendaten bei der Akzeptanzstelle, da an deren Stelle ein sicheres Zeichen (Token) verwendet wird. Weitere Angaben zum Aktualisierungsund Tokenisierungsservice finden sich unter www.swisscard.ch/datenschutz.

- 9.3 Der Kunde und Swisscard sind berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise zu kündigen.
- 9.4 Mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte/n werden alle fakturier-ten Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Beträge, noch nicht belastete Transaktionen und sonstige Forderungen der Parteien aus dem Kartenvertrag werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder anteilsmäskein Anspruch auf vollständige oder anteilsmäs-sige Rückerstattung von Gebühren, insbesondere der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB sowie den Produkt-und Dienstleistungsbedingungen zu vergüten. Insbesondere haftet der Kunde für sämtliche Belastungen des Kartenkontos aus wiederkehren-ten Dieselbistungen und vergöreit gegeberieten. den Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen (vgl. 10.1 Bst. j).

Sorgfaltspflichten

- 10.1 Der Kunde hat unabhängig von der Art der Karte insbesondere die nachfolgenden Sorgfalts-und Mitwirkungspflichten («Sorgfaltspflichten») zu
- Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld auf-weist, unterschreibt der Kunde die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentech-tem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle.
- Legitimationsmittel (z.B. Karte und PIN-Code) sind mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Kunde muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Gewahrsam ist. Weder Karte noch andere Legitimationsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen Karte und andere Legitimationsmittel – ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz – weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hält die Legitimationsmittel geheim (z.B. Schutz des PIN-Codes bei der Eingabe) und zeichnet sie PIN-Codes bei der Lingabe) und zeichnet sie nicht auf (weder physisch, (z.B. auf der Karte, noch digital und auch nicht in geänderter oder verschlüsselter Form). Der PIN-Code und die sonstigen vom Kunden definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter für Online-Services) dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnumgen Cohurtedaten Autsbegranden Ausgehanden mern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kunden oder seiner Familienmitglieder) bestehen. Der Kunde darf den PIN-Code nur für die jeweilige Karte nutzen. Wenn der Kunde weiss oder annehmen muss, dass ein Dritter Zugang zu Legitimationsmitteln hat oder haben könnte, muss er unverzüglich das fragliche Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code) ändern oder durch Swisscard ändern oder austauschen lassen.
- Der Kunde bewahrt die Transaktionsbelege und die übrigen Unterlagen zur Geschäfts-beziehung mit Swisscard (z.B. Monats-

rechnungen, Korrespondenz) sorgfältig auf und trifft angemessene Vorsichtsmass-nahmen, um das Risiko eines unbefugten

Zugriffs oder Missbrauchs zu vermindern.
Bei (auch nur vermutetem) Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte muss der Kunde die Karte sofort und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung telefonisch beim Kundendienst von Swisscard sperren lassen oder – sofern von Swisscard vorgesehen – selbst sperren. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen (z.B. Missbrauch der Karte) hat er in jedem Fall bei der zuständigen lokalen Polizeistelle im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten.

Ausaid Artzege zu erstatten.

Vor der Genehmigung einer Transaktion prüft
der Kunde die Transaktionsbeträge und die ihm
vorgelegten Belege sowie bei Bestätigungen
mit 3-D Secure die Akzeptanzstelle und klärt
allfälligeUnstimmigkeiten unverzüglich mit der

- Akzeptanzstelle.

 Der Kunde prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend und teilt Swisscard Un-Ernait umgenend und teilt Swisscard unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mit. Zudem reicht er Swisscard spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum unaufgefordert die schriftliche Schadenmeldung (bei missbräuchlicher Verwendung der Karte; das Formular kann bei Swisscard angefordert werden) oder Beanstandung (bei sonstigen Unstimmigkeiten; das Formular kann auf www.swisscard.ch heruntergeladen oder bei Swisscard angefordert werden) mit spezifischer Auflistung jeder betroffenen Transaktion zusammen nit allen dafür relevanten Unterlagen ein. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde hat die von Swisscard vorgegebenen Formulare für Beanstandungen oder Schadenmeldungen zu verwenden. Wird der Kunde von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungen von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungsformular einzureichen, ist die-ses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscard einzureichen. Der Kunde benachrichtigt Swisscard zudem umgehend telefonisch oder schriftlich, wenn er Transaktionen getätigt oder eine Monatsrechnung nicht vollstänoder eine Monatsrechnung nicht völlständig bezahlt hat, aber seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat. Für die Wahrung von Fristen durch den Kunden gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f gilt bei Mitteilungen an die Postadresse von Swisscard das Datum des Poststempels und bei Mitteilungen unter Verwendung von ausdrücklich von Swisscard dafür vorgesehenen Online-Services das Datum der elektronischen Übermittlung. Die in dieser Ziff. 10.1 Bst. f genannten Fristen sind auch einzuhalten. schen Übermittlung. Die in dieser Zilf. 10.1 Bst. f genannten Fristen sind auch einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Kunden an einen Dritten (z. B. Bankberater) erfolgt. Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren («LSV») entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Monatzrechpung und der Finziehung weisen.
- der Monatsrechnung und der Einreichung von Mitteilungen gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f. Der Kunde hat für die Antragsprüfung, die Abwicklung des Kartenvertrags und aus regulatorischen Gründen (z.B. Geldwäschereiprävention, Konsumkreditrecht) notwendige Informationen sowie alle weiteren von Swisscard verlangten Informationen auf erste Aufforderung hin vollständig und korrekt mitzuteilen. Der Kunde teilt Swisscard zudem unaufgefordert Änderungen von gegen-über Swisscard gemachten Angaben gegen-über Swisscard gemachten Ängaben (z.B. Namen, Adresse, Telefon, E-Mail, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung ist Swisscard ohne Pflicht zu Nachforschungen berechtigt, die zuletzt mitgeteilten Angaben als gültig zu betrachten. Erhält der Kunde bis spätestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall (Ziff. 9.2) keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst von Swisscard unverzüglich mitzuteilen.

Karte, so hat er dies dem Kundendienst von Swisscard unverzüglich mitzuteilen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Kunden umgehend unbrauchbar zu machen und zu vernichten. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich ver-folgt werden.

Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiert der Kunde sämtliche Akzeptanzstellen (inkl.

- Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die frag-liche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr
- Bei Verwendung elektronischer Kommuni-kationsmittel hat der Kunde zudem folgende
 - kationsmittel hat der Kunde zudem folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen: Der Kunde schützt die von ihm benutzten Endgeräte angemessen, insbesondere: Er aktiviert eine geeignete Sperre (z. B. Passwort, Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung) für die Verwendung des Endgeräts und stellt sicher, dass das Endgerät in entsperrtem Zustand nicht unbeaufsichtigt bleibt sowie keine Drittpersonen in der Lage sind, auf dem Rildschirm angezeigte Informationen einzu-Bildschirm angezeigte Informationen einzu-sehen. Er loggt sich aus dem Online-Service von Swisscard oder aus Onlinediensten Dritter von Swisscard oder aus unlinediensten Dritter aus und löscht die Verlaufsdaten, bevor er das Endgerät verlässt. Er hält das Betriebssystem aktuell, greiff nicht in dieses ein (z.B. durch sog. Jailbreaking oder Rooting) und minimiert das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät mittels Einsatz geeigneter, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (z.B. Installation und lau-fende Aktualisierung von Schutzprogrammen wie Firewall und Antivirus-Programme sowie Verwendung von Software ausschliesslich aus vertrauenswürdiger Quelle wie etwa offiziellen App Stores). Der Kunde nutzt zudem immer die jeweils vom Hersteller empfohlene Version Software und Apps.

Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (z.B. Benutzername und Passwort) zu elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. Online Services) und Endgeräten («Login-Daten») geheim zu halten und sie keinesfalls in oder an seinem Endgerät oder anderweitig zu notieren, auch nicht in geänderter Form, und alle Massnahmen zu ergreifen, um eine unberechtigte Verwendung der Login-Daten zu verhin-

- dern. Das Endgerät darf durch den Kunden nicht an Dritte zum (vorübergehenden oder dauer haften) unbeaufsichtigten Gebrauch weiter-gegeben werden, bevor sämtliche mit der elektronischen Kommunikation zusammen-hängende Daten aus dem Endgerät gelöscht hängende Daten aus dem Endgerät gelöscht sind (z.B. Löschen oder Zurücksetzen von Apps oder Löschen von Kartendaten in Apps). Der Verlust des Endgeräts ist – falls die genannten Daten nicht zuvor gelöscht wurden – Swisscard unverzüglich mitzuteilen und der Kunde hat alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um die weitere Verwendung des Endgeräts zu verhindern (z.B. durch Fernlöschung von Daten auf dem Endgerät oder eine SIM-Sperre, ggf. über den Mobilnetzbetreiber). Der Kunde auf dem Endgerat oder eine SIM-Sperre, ggt.
 über den Mobilnetzbetreiber). Der Kunde
 nutzt Geräte Dritter nur, wenn diese ausreichende Sicherheit im Sinne dieser AGB sowie
 der einschlägigen Nutzungsbedingungen für
 elektronische Kommunikationsmittel bieten.
 Bei Verdacht auf Missbrauch elektronischer
 Kommunikationsmittel (z.B. wenn der Kunde
- eine mTAN von Swisscard ohne Anforderung erhält) informiert der Kunde Swisscard unverzüglich telefonisch.
- Der Kunde hält geheim, dass er Swisscard eine elektronische Adresse angegeben und welche Daten er dafür bekannt gegeben hat (z.B. Mobiltelefonnummer).
- Bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (Ziff. 8.4) verwendet der Kunde die Karte nur soweit, als auf dem angegebenen Bankkonto die erforderliche Deckung vorhanden ist.
- 10.2 Produkt- und Dienstleistungsbedingungen können weitere Sorgfaltspflichten des Kunden vorsehen.

- 11. Verantwortlichkeit und Haftung
 11.1 Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz und dem Kartenvertrag ergeben. Er verpflichtet sich insbesondere zur Bezahlung sämtlicher Transaktionen, Gebühren und Zinsen und weiteren Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet für Bevollmächtigte sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mittels persönlicher Legitimationsmittel des Kunden Legitimieren (zur Legitimationsmittel des Kunden legitimieren (zur missbräuchlichen Kartenverwendung durch Dritte siehe insbesondere Ziff. 11.4 Bst. a).
- Für die unter Verwendung der Karte abge-Schlossenen Geschäfte lehnt Swisscard jede Verantwortung ab. Allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche (z.B. im Zusammenhang

mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erfolgten Lieferungen) entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Monatsrechnung und sind vom Kunden direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Äkzeptanzstelle eine schriftliche Gutschrifts-und bei Annullierungen eine schriftliche schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen.

- 11.3 Vorbehältlich Ziff. 11.4 übernimmt 11.3 Vorbehältlich Ziff. 11.4 übernimmt Swisscard Belastungen aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern dieser Kartenmissbrauch nicht durch eine Verletzung dieser AGB (insbesondere der Sorgfaltspflichten) oder der Produkt- und Dienstleistungsbedingungen oder ein sonstiges Verschulden des Kunden (mit-)verursacht wurde. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall auf erste Aufforderung hin an Swisscard abzutreten. Erfolgt keine Schadenübernahme durch Swisscard, haftet der Kunde für alle Transaktionen (inkl. allfälliger Gebühren und Zinsen nach Ziff. 8).
- 11.4 Generell und ungeachtet von Ziff. 11.3 ist eine Haftung von Swisscard für folgende Schäden ausgeschlossen, sofern Swisscard an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft:
 a. Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karten-informational) condens mit windestens ein
- informationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B.

PIN-Code, mTAN, 3-D Secure, Swisscard Digital Services) durchgeführt wurde. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z.B. entganger Cowing)

gener Gewinn). Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung der Ausgabenlimite oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte propers Karte ergeben. Schäden aus Kartenverwendung durch dem

Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, vom Kunden kontrollierte

Firmen).

Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder ande-re Legitimationsmittel nicht persönlich in

Empfang nehmen kann. Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z.B. Partnerangebote).

Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zur Karte, wie etwa Bonus-

Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zur Karte, wie etwa Bonusund Treueprogramme.
Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Swisscard übernimmt insbesondere keine Verantwortung für End-geräte des Kunden, die Hersteller dieser Endge- räte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk- dienstleister) und für sonstige Dritte (z.B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Swisscard schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genaugkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z.B. infolge Übermittlungsfehlern, verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtver-fügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

Guthaben des Kunden

12.1 Swisscard ist berechtigt, Guthaben jederzeit, ohne Voranzeige und ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise auf das vom Kunden bekannt gegebene Bank-/Postkonto zu überweisen. Hat der Kunde keine gültige Kontoverbindung bei Swisscard hinterlegt, kann Swisscard das Guthaben mit befreigender Wickens ender Wirkung

- dem Kunden in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zukommen lassen. Swisscard ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung dem Kunden zu belasten; oder
- auf ein Bank-/Postkonto überweisen, das Swisscard aufgrund einer früheren Zahlung bekannt ist.
- Bei geschlossenen Kartenkonten, welche noch ein Guthaben aufweisen, kann Swisscard entweder a. das Guthaben auf ein allfällig anderes Karten-

konto des Kunden übertragen; nach Ziff. 12.1 vorgehen; oder

- in der Schlussrechnung ein Guthaben des Kunden ausweisen und diesen zur Bekanntgabe von Kontodetails für die Rückerstattung gabe von Kontodetails für die Rückerstattung auffordern (falls ein Vorgehen nach Ziff. 12.2 Bst. a oder Ziff. 12.1 nicht möglich oder nicht praktikabel ist, z.B. weil die Kosten der Ausstellung eines Checks das Guthaben übersteigen). Reagiert der Kunde trotz Aufforderung auch innert der mit zweimaliger Erinnerung angesetzten Nachfrist nicht, kann Swisscard das Guthaben an eine staatlich anerkannte, zertifizierte Hilfsorganisation in der Schweiz spenden. Bei Kleinstbeträgen, d.h. wenn die Kosten der Erinnerung das Guthaben übersteigen, kann eine Erinnerung unterbleiben und es erfolgt eine Spende, wenn der Kunde innert der mit Schlussabrechnung Kunde innert der mit Schlussabrechnung genannten Frist keine Kontodetails für die Rücküberweisung angibt. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf das entsprechende Guthaben. Ziff. 12.2 Bst. c findet keine Anwendung auf kontakt- oder nachrichtenlose Kartenkonten.
- 12.3 Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenkonten mit Guthaben kann Swisscard die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiter-hin belasten, z.B. die Gebühr für die Kartenkontohin belasten, z.B. die Gebühr für die Kartenkontoführung (Jahresgebühr) und die Gebühr für Adressnachforschung. Darüber hinaus kann Swisscard auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann das Kartenkonto geschlossen werden, wodurch der Kartenvertrag endet.
- 12.4 Wenn ein Guthaben des Kunden auf einem Kartenkonto besteht und der Kunde bei einem anderen Kartenkonto Ausstände hat, kann Swisscard das Guthaben auf das Konto mit Ausständen umbuchen.
- 12.5 Wenn Swisscard Gutschriften ausdrücklich nur provisorisch vornimmt (z.B. bei pendenten Verfahren gemäss Ziff. 10.1 Bst. f), kann Swisscard die Auszahlungen eines entsprechenden Guthabens bis zum definitiven Entscheid über die Gutschrift verweigern.
- 12.6 Vorbehältlich anderer Abreden werden Guthaben des Kunden auf dem Kartenkonto nicht verzinst.

Übertragung des Kartenvertrags sowie Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen

Forderungen
Swisscard kann Forderungen aus dem Kartenvertrag, Rechte und Pflichten aus dem Kartenvertrag oder den Kartenvertrag als Ganzes an Dritte (wie z. B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen oder anderen Refinanzierungstransaktionen oder Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen und abtreten oder zur Übertragung und Abtretung anbieten. Das Recht zur Abtretung und zur Übertragung schliesst das Recht zur Weiterabtretung und -übertragung im In- und Ausland mit ein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Stamm- und Kartenkonto, Limite und Karteneinsatz

14.1 Swisscard gibt Karten an Firmenkunden nur auf Grundlage eines mit der Firma geschlos-senen Stammkontovertrags aus. Swisscard kann senen Stammkontovertrags aus. Swisscard kann Stamm- kontoanträge ohne Begründung ablehnen. Der Stammkontovertrag tritt in Kraft, wenn Swisscard den von der Firma eingereichten Stammkontoantrag annimmt. Swisscard kann vorsehen, dass Stamm-konto und Karte gemeinsam beantragt werden. Kartenkonten (Ziff. 2.1) werden unter dem zugehörigen Stammkonto geführt. Swisscard kann mehrere Stammkonten unter einem übergeordneten Hauptkonto (z.B. Master Control Account) führen Control Account) führen.

- 14.2 Kunden können Karten unter einem Stammkonto nur beantragen, wenn die Firma zustimmt. Die Karte lautet auf den Namen des Kunden und falls von der Firma beantragt und gemäss jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen zulässig – auf den Namen der Firma. Der Kunde setzt seine Karte auf Rechnung der Firma ein.
- 14.3
- Die Firma anerkennt alle vom Kunden gemäss Ziff. 4.6 genehmigten Transaktionen
- mit der Karte und dem Stammkonto in Rechnung gestellten Gebühren, Zinsen und weiteren Auslagen; aus Bst. a. und b. resultierenden Forderungen b
- und Ansprüche.
- Wird das Stammkonto gesperrt oder beendet, wirkt sich dies unmittelbar in gleicher Weise auf alle darunter herausgegebenen Karten aus.

15. Feste Ausgabenlimite und Globallimite

- 15.1 Swisscard kann Ausgabenlimiten pro Stamm-konto (für mehrere Kartenkonten) oder pro Firma (für mehrere Stammkonten) festsetzen («Globallimite»). Sie teilt die Globallimite nur der Firma mit und die Firma nutzt diese nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie lässt ihre Mitarbeiter die Karten nur in diesem Rahmen nutzen.
- 15.2 Die Firma legt zusammen mit Swisscard die Ausgabenlimite und Einsatzmöglichkeiten der Karte fest. Sie teilt dem Kunden diese und allfällige Änderungen mit. Der Kunde setzt die Karte nur im Rahmen dieser Vorgaben ein. Interne Vorgaben der Firma kann der Kunde Swisscard nicht entgegen-
- 15.3 Der verfügbare Betrag der Globallimite reduziert sich im Umfang von nicht getilgten Belastungen und erhöht sich durch Gutschriften. lst die Globallimite ausgeschöpft, ist eine weite-re Belastung aller davon betroffener Karten- bzw. Stammkonten nicht mehr zulässig, auch wenn die Ausgabenlimite eines individuellen Kartenkontos noch nicht erreicht ist. Der Kunde darf die Karte nur innerhalb einer, allfällig für sein Kartenkonto definierten, Ausgabenlimite nutzen. Belastungen des Kartenkontos reduzieren dessen Ausgabenlimite. Bei Überschreitung der Ausgabenlimite kann Swisscard die geschuldeten Beträge sofort einfordern.
- 15.4 Die Firma kann beantragen, dass Swisscard Global- oder Ausgabenlimiten:
- erhöht. Swisscard kann dies von einer erneu-ten erfolgreichen Bonitätsprüfung (inkl. Angaben und Dokumenten zu wirtschaft-lichen Verhältnissen) oder hinreichenden Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) abhängig machen.
- herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z.B. auf der nächsten Monatsrechnung), wobei die tie-fere Limite erst ab dem durch Swisscard mitgeteilten Zeitpunkt gilt.
- Der Kunde kann beantragen, dass Swisscard die Ausgabenlimite herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z.B. auf der nächsten Monats-rechnung), wobei die tiefere Limite erst ab diesem Zeitpunkt gilt

Swisscard kann

- die Globallimite in einem vorab definier-ten Ausmass erhöhen, sofern sie die Firma im Stammkontoantrag dazu ermächtigt hat. Gleiches gilt für die Ausgabenlimite, sofern der Kunde und die Firma Swisscard im Kartenantrag dazu ermächtigt haben. Swisscard bestätigt der Firma bzw. dem Kunden die erhöhte Limite.
- Limiten jederzeit mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sich das regulatorische Umfeld oder wirtschaftliche Verhältnisse aus Sicht und alleinigem Ermessen von Swisscard nachteilig geändert haben, Limiten nicht ausgeschöpft wurden oder dies zur Betrugsprävention gebo-ten erscheint. Sie teilt dies der Firma und/ oder dem Kunden innert einer nach üblichem
- Geschäftsgang angemessenen Frist mit. jederzeit besondere Limiten für den Bezug von . Bargeld oder andere Einsatzmöglichkeiten der Karte (z.B. kontaktlose Zahlungen) einseitig festlegen, ohne dies den Kunden oder der Firma vorab mitzuteilen.

Kommunikation und Vertretung zwischen Firma und Kunde Die Firma kann alle die Karte betreffenden

Erklärungen, Informationen und Mitteilungen mit Wirkung auch für den Kunden abgeben und ent-gegennehmen. Swisscard kann AGB und Produkt- und Dienstleistungsbedingungen sowie deren Änderung auch nur gegenüber der Firma kommunizieren.

- Mitteilungen an den Kunden gelten als zugestellt, wenn Swisscard sie der Firma mitgeteilt hat. Die Firma leitet die Information dem Kunden umgehend weiter. Swisscard kann nach eigenem Ermessen den Kunden auch direkt kontaktieren (z.B. für Betrugswarnungen).
- 16.2 Karte und PIN-Code versendet Swisscard nur auf Wunsch und Risiko der Firma direkt an diese. Werden Karte und PIN-Code an die Firma statt direkt an den Kunden gesandt, bewahrt die Firma sie sicher auf und leitet sie so rasch wie möglich in sicherer Weise an den Kunden weiter. Sie darf Karte und PIN-Code weder mit demselben Brief noch auf elektronische Weise (z. B. E-Meil) zustellen. sche Weise (z.B. E-Mail) zustellen.
- 16.3 Der Kunde kann Erklärungen, welche die Firma betreffen, nur verpflichtend abgeben und entgegennehmen, wenn er von der Firma dafür auf von Swisscard vorgesehene Weise bevollmächtigt wurde. Kunden sind nur über die mit ihrer Karte getätigten Transaktionen auskunftsberechtigt, ausser die Firma verfügt über eine entsprechende Vollmacht gegen-über Swisscard. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Firma und von dieser bevollmächtigte Personen Zugang zu sämtlichen Daten der Karte haben.
- Die Firma und der Kunde können Swisscard individuell Weisungen betreffend die Karte erteilen Falls sich Weisungen widersprechen, gehen jene der Firma vor. Swisscard kann Weisungen und sonstige Mitteilungen des Kunden an Swisscard jederzeit durch die Firma rückbestätigen lassen. Swisscard behält sich vor, Weisungen nicht auszuführen.

Bevollmächtigte der Firma und

- **Legitimationsmittel**Die Firma kann mit dem Stammkontoantrag oder auf andere von Swisscard anerkannte Weise für die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon Stellvertreter oder Bevollmächtige («Firmen-Bevollmächtigte») einsetzen. Die Bestimmungen zu Kundendienst und Kommunikation (Ziff. 7) gelten sinngemäss auch für Firmen-Bevollmächtigte (z.B. hinsichtlich elektronischer Kommunikation).
- Swisscard kann Firmen-Bevollmächtigten persönliche Legitimations- und Zugangsmittel zum Stammkonto und zu Dienstleistungen und Produkten der Swisscard zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung stellen («Firmen-Legitimationsmittel»). Swisscard kann Firmen-Legitimationsmittel jederzeit austauschen, anpassen oder nicht mehr zulassen.

Sorgfaltspflichten der Firma

- 18.1 Die folgenden Sorgfaltspflichten ergänzen und präzisieren die Sorgfaltspflichten der Firma gemäss Ziff. 10 in Verbindung mit Ziff. 1.2. Die Firma:
- stellt sicher, dass der Kunde die vorliegenden AGB einhält.
- die Sorgfaltspflichten gemäss C.
- Ziff. 10.1 Bst. b für Firmen-Legitimationsmittel; bewahrt die Unterlagen für die Geschäftsbe-ziehung zu Swisscard gemäss Ziff. 10.1 Bst. c auf; wirkt mit, wenn Swisscard Fälle nach Ziff. 10.1 d.
- Wirk Till, Weilin Swisscard Palie Hach Zill. 10.1 Bst. d aufklären muss; prüft die Monatsrechnungen bei Sammel-rechnung an die Firma und unterstützt den Kunden bei den Mitteilungen an Swisscard (Ziff. 10.1 Bst. f); e
- keilt Swisscard alle die Karte betreffenden Anderungen unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Insbesondere teilt sie rechtzeitig mit, wenn Kunden als Mitarbeiter aus der Firma austreten. Sie stellt sicher, dass Karten von austretenden Mitarbeitern spätestens am letzten Arbeitstag Mild beitem spatestens am letzten Arbeitstag gesperrt, eingezogen, unbrauchbar gemacht und vernichtet werden. Entsprechendes gilt für die Firmen-Bevollmächtigte. stellt sicher, dass der Kunde die gemäss Ziff. 10.1 Bst. h und j geforderten Handlungen vornimmt:
- hält die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 10.1 Bst. jauch für die elektronischen Kommunikationsmittel der Firma ein. h.
- 18.2 Produkt- und Dienstleistungsbedingungen von Swisscard können weitere Sorgfaltspflichten der Firma vorsehen.
- Die Firma überbindet Personen, welche in ihrem Namen handeln (z.B. Firmen-Bevollmächtigte), entsprechende Pflichten.

Verantwortlichkeit und Haftung 19.

Die Firma haftet unabhängig ihres internen 19.1 Die Firma hattet unabhangig mes internen Rechtsverhältnisses zum Kunden und auch bei Einzelabrechnung (Ziff. 20.1) von Swisscard an den Kunden solidarisch für alle Forderungen und Ansprüche von Swisscard gegenüber dem Mit-arbeiter und verpflichtet sich, diese zu bezahlen. Die Firma ist dafür verantwortlich, dass der Kunde die AGB, Produkt- und Dienstleistungsbedingungen der Swisscard einhält und die Karte und sonstige Produkte und Dienstleistungen vertragskonform nutzt. Die Firma haftet für Firmen-Bevollmächtigte sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mit den persönlichen Firmen-Legitimationsmitteln legitimie-

- 19.2 Der Kunde haftet solidarisch für alle Belastungen seines Kartenkontos, ausser er hat alle Sorgfaltsplichten eingehalten und die Transaktionen nachweislich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorgenommen und diese wurden ihm von der Firma nicht erstattet.
- 19.3 Generell und ungeachtet von Ziff. 11.3, schliesst Swisscard die Haftung im rechtlich zuläs-sigen Umfang aus, insbesondere für durch folgende Vorgänge verursachte Schäden der Firma oder des
- wenn Firmen-Legitimationsmittel (z.B. Stamm
 - wenn Firmen-Legitimationsmittel (2. B. Stamm-kontoinformationen) missbräuchlich verwen-det werden (Ziff. 11.4 Bst. a); gemäss Ziff. 11.4 Bst. b c, f g, wobei (i) auch der Kunde und die Firma sowie ande-re Mitarbeiter der Firma als nahestehende oder verbundene Personen im Sinne von Ziff. 11.4 Bst. d. gelton.
 - Ziff. 11.4 Bst. d gelten.

 (ii) Ziff. 11.4 Bst. e auch gilt, falls der Versand der Legitimationsmittel des Kunden an die Firma erfolgt ist (Ziff. 16.2).
 - (iii)Ziff. 11.4 Bst. h auch gilt, wenn die Firma die Mitarbeiter und/oder Firmen-Bevollmächtige elektronische Kommunikationsmittel verwenden.

Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten 20.

- 20.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo in Papierform oder auf elekausei den ohlerhen Saldo in Papierform oder auf elektronischem Weg, welcher die Forderungen aus in vergangenen Rechnungsperioden verarbeiteten Transaktionen, Zinsen, Gebühren und unbezahlte Beträge aus vorangehenden Monatsrechnungen umfassen kann.
- 20.2 Sofern von der Firma beantragt, können Monatsrechnungen statt an den Kunden als Sammelrechnung an die Firma gesandt werden. In diesem Fall erhält jeder Kunde anstelle einer Einzelrechnung einen Kontoauszug der durch ihn veranlassten Transaktionen (sofern vom Kunden und/ oder der Firma beantragt). Bei Sammelrechnungen dürfen keine Guthaben auf dem Kartenkonto beste-hen. Swisscard kann für bestimmte Karten ausschliesslich Sammelrechnungen vorsehen.
- 20.3 Ergänzend zu Ziff. 12.1 kann Swisscard Guthaben auf dem Kartenkonto auch auf ein von der Firma bekannt gegebenes Bankkonto überweisen.
- Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart (d.h. insbesondere keine Teilzahlungsoption vereinbart wurde), hat der gesamte Rechnungsbetrag spätes-tens bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei Swisscard einzugehen. Besteht ein LSV, erfolgt der LSV-Einzug vor dem Zahlungsdatum.Swisscard behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden und der Saldo null
- 20.5 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist auf eine von Swisscard akzeptierte Zahlungsweise zu begleichen. Der Kunde kann den ausstehenden Betrag wie folgt zahlen:
- Zahlung des Rechnungsbetrags innert der auf
- der Monatsrechnung angegebenen Frist; in Teilbeträgen gemäss besonderen Produkth und Dienstleistungsbedingungen, sofern die Firma mit Swisscard eine Teilzahlungsoption (Ziff. 22) vereinbart hat.

Verzinsung

21. Wetzinsung 21.1 Mit Abschluss des Stammkontovertrags räumt Swisscard der Firma einen Kreditrahmen in der Höhe der festen Ausgabenlimite (falls vorhanden) oder der Globallimite ein. Der Kredit (Darlehen) wird auf dem (Kredit-)Kartenkonto kontokorrentmässig geführt. Die Hingabe des Kredits (Darlehen) erfolgt mit Belastung des Kartenkontos («Buchungsdatum»). 21.2 Auf sämtliche Belastungen (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) des Kartenkontos wird der vereinbarte (Kredit-)Zins ab dem der Firma mitgevereinbarte (Nedit-)zins ab den der Firma innige teilten Datum (Rechnungsdatum oder Buchungs-datum) erhoben. Wird der Rechnungsbetrag frist-gerecht bis zu dem auf der Monatsrechnung ange-gebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die Belastungen dieser Rechnungsperiode (ausge

nommen Saldoübertrag aus früheren Rechnungen) die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei Swisscard.

22. TeilzahlungSwisscard kann gestützt auf zusätzlich zu vereinbarende Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und gegen Zins eine Teilzahlungsoption gewähren.

Steuerfolgen aus geldwerten Vorteilen

Die Firma muss selbst klären, ob sie geldwerte Vorteile aus Neben- und Zusatzleistungen zum Kartenvertrag für Steuerzwecke im Lohnausweis des Kunden aufführen muss.

- **Datenschutz**Swisscard nimmt insbesondere folgende Datenbearbeitungen vor:
 - Swisscard bearbeitet Personendaten und Swisscard bearbeitet Personendaten und sonstige Informationen des Kunden und der Firma («Daten») zu Zwecken der Antragsprüfung und Abwicklung des Kartenund Stammkontovertrags und mit der Karte oder dem Stammkonto verbundenen Nebenoder Zusatzleistungen, des Risikomanagements (z.B. Kreditfähigkeitsprüfung), zu Sicherheitszwecken (z.B. Betrugsbekämpfung und IT-Sicherheit) zur Finhaltung aufsichtsund IT-Sicherheit), zur Einhaltung aufsichts-rechtlicher Bestimmungen (z.B. Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) zu Testzwecken sowie gemäss Ziff. 24.1 Bst. b nachstehend.
 - Swisscard bearbeitet Daten für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbe-sondere zur Verbesserung und Entwicklung von Karten, Stammkonten sowie Nebenund Zusatzleistungen von Swisscard oder von Dritten. Swisscard kann dem Kunden und der Firma entsprechende eigene und Drittangebote, aber auch sonstige Angebote Dritter ohne Zusammenhang zur Karte (z.B. Finanzdienstleistungen wie kartenunabhängige Versicherungen) auch elektronisch (vgl. Ziff. 7.3 Bst. o.) zukommen lassen. Der Kunde und die Firma können jederzeit schriftlich, tele-fonisch oder auf andere von Swisscard vorgesehene Weise auf Angebote gemäss dieser Ziffer 24.1 Bst. b verzichten. Dieser Verzicht kann generellfür sämtliche – physisch oder elektronisch übermittelten – Angebote oder nur für an die elektronische Adresse übermittelte Angebote (gesamthaft oder allenfalls spezifisch für besondere Werbeaktionen, Kommunikationskanäle usw.) Newsletter,
- erfolgen. Für die Zwecke nach Ziff. 24.1 Bst. a und b kann Swisscard **Profile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten** erstellen und auswerten und dazu alle Daten wie z.B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben- oder Zusatzleis-tungen (wie z.B. Bonus- oder Treuepro-grammen) bearbeiten, auch verknüpft mit weiteren Daten aus anderen Quellen. Swisscard kann **mit Dritten Daten austau-**
- schen, soweit dies für die Antragsprüfung und Abwicklung des Karten- und Stammkontovertrags (einschliesslich mit dem Stammkonto oder der Karte verbundener Neben- oder Zusatzleistungen) erforderlich ist. Der Kunde und die Firma sind damit einver-standen, dass Swisscard bei der Zentralstelle für Kreditinformation (**«ZEK»**) Daten über ihn abfragt und dieser bei Kartensperrung, qualifi-ziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchicher Kartenverwendung durch den Kunden und/oder die Firma Meldung erstattet. Die ZEK kann ihren Mitgliedern solche Daten im Hinblick auf einen Kredit-, Leasing- oder sonstigen Vertrag mit dem Kunden und/oder der Einen Vertrag mit dem Kunden und/oder der Einen verklaffernstehlen. Firma zur Verfügung stellen. Swisscard kann bestimmte **Entscheidungen**
- automatisiert vornehmen.
- Wenn der Kunde und/oder die Firma Swisscard Daten Dritter übermittelt (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), geht Swisscard davon aus, dass sie dazu befugt und diese Daten richtig sind. **Der Kunde und die Firma informieren diese Dritten über die** Bearbeitung ihrer Daten durch Swisscard.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Swisscard und die Firma alle ihn betreffenden Daten untereinander austauschen können und dass die Firma laufend Einsicht in die Einzeltransaktionen des Kunden haben kann. Auf Wunsch der Firma kann Swisscard die Daten

- auch an mit der Firma verbundene Unternehmen (z.B. Konzerngesellschaften) oder Dienstleister der Firma im In- und Ausland übermitteln. Der Informationsaustausch kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen.
- 24.4 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung, welche in der jeweils aktuellen Version unter www.swisscard.ch/datenschutzerklaerung eingesehen oder bei Swisscard bestellt werden kann.
- 24.5 Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Sinne dieser AGB sowie ggf. gemäss den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis vonDaten erlangen. Der Kunde und die Firma befreien Swisscard in diesem Umfang von Geheimhaltungspflichten.

- 25. Änderungen der AGB und des Stammkonto-/Kartenvertrags
 25.1 Diese AGB ersetzen per 1. September 2023 die bisher geltenden AGB für Karten.
- 25.2 Swisscard kann diese AGB oder andere BestimmungenzumStammkonto-undKartenvertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen) jederzeit ändern und bringt dies der Firma zur Kenntnis. Kündigt die Firma den Vertrag nicht auf den in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin, akzeptiert sie die Änderungen. Indem der Kunde seine Karte einsetzt, nachdem die Änderung in Kraft trat, bestätigt er, dass er die geänderten Bestimmungen zum Kartenvertrag kennt und akzentiert. Der Kunde zum Kartenvertrag kennt und akzeptiert. Der Kunde oder die Firma können geänderten Bestimmungen zum Stammkonto- und Kartenvertrag von Swisscard, wo dafür ausdrücklich vorgesehen, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zustimmen. Passt Swisscard nur Bedingungen für bestimmte Karten (Teil III.) an, kann sie dies ausschliesslich an die davon betroffénen Firmen kommunizieren.
- Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand, Erfüllungs- und Betreibungsort in Bezug auf den Stammkonto- und Kartenvertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen)
- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Swisscard sowie zwischen der Firma und Swisscard untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.
- 26.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Swisscard. Für Kunden mit Wohnsitz im Ausland wind winster in Kunder mit Weinister in Ausland ist der Sitz von Swisscard ausserdem Betreibungsort. Swisscard kann ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden/Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE KARTEN

- 27. Corporate Purchasing Card
 27.1 Als Karten im Sinne dieser Ziff. 27 gelten die
 American Express Corporate Purchasing Cards (nachfolgend «CPC»).
- 27.2 Die Firma legt fest, ob eine physische Karte ausgestellt wird sowie bei welchen Akzeptanzstellen die CPC eingesetzt werden darf.
- 27.3 Swisscard stellt Monatsrechnungen als Sammelrechnungen an die Firma aus. Der Kunde erhält keinen separaten Auszug.
- Swisscard kann der Firma auf deren Wunsch Mehrwertsteuerberichte und Lieferanten-auswertungen über die CPC-Transaktionen zur Verfügung stellen. Die Firma verwendet solche Berichte in eigener Verantwortung, Swisscard leistet dafür keine Gewähr und lehnt jede Haftung ab.

09/2023